



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren Schenkenberg Verf.-Nr.: 5 001 16

### Einladung zur Vorstandswahl

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat mit Beschluss vom 18.02.2016 das Bodenordnungsverfahren Schenkenberg angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 1.723 ha und erfasst, unter weitgehendem Ausschluss der bebauten Ortslagen, folgende Gemarkungen:

<b>Gemarkung Schenkenberg,</b>	<b>Flur 1 (tlw.) und Flur 2 (tlw.)</b>
<b>Gemarkung Ludwigsburg,</b>	<b>Flur 1 (tlw.)</b>
<b>Gemarkung Baumgarten,</b>	<b>Flur 1 (tlw.), Flur 2 (tlw.), Flur 3 (tlw.) und Flur 4 (tlw.)</b>
<b>Gemarkung Wittenhof,</b>	<b>Flur 1 (tlw.) und Flur 2 (tlw.)</b>

Die flurstückskonkrete Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zum Beschluss des LELF vom 18.02.2016.

Die Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, die Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens. Ihr obliegt die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen aller Teilnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen wird die Teilnehmergeinschaft durch einen zu wählenden Vorstand vertreten (§§ 21 ff. FlurbG<sup>1</sup> i. V. m. § 5 BbgLEG<sup>2</sup>). Die Organisation der Vorstandswahl liegt in der Verantwortung des LELF als obere Flurbereinigungsbehörde.

Daher lade ich alle Teilnehmer des Verfahrens ein, um im Rahmen einer Teilnehmersammlung den **Vorstand der Teilnehmergeinschaft zum Bodenordnungsverfahren „Schenkenberg“** zu wählen.

**Termin: Dienstag, den 14. Juni 2016 um 18.00 Uhr**  
**Ort: Gaststätte in Schenkenberg,**  
**Dorfstraße 24, 17291 Schenkenberg.**

Neben der Wahl des Vorstandes werden weitergehende Informationen zur Verfahrensdurchführung Gegenstand der Teilnehmersammlung sein.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg –BbgLEG– Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

**Tagesordnung :**

1. **Grundlagen zu den Aufgaben und der Arbeit des Vorstands der Teilnehmergeinschaft**
2. **Durchführung der Vorstandswahl**
3. **Informationen zur Arbeit des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung im Land Brandenburg** (während der Stimmauszählung)
4. **Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl** (ggf. Konstituierung des Vorstandes)

Hinweise zur Wahlberechtigung und zur Kandidatur:

Der Vorstand wird durch die in der Teilnehmersammlung anwesenden Teilnehmer und bevollmächtigten Vertreter gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer des Verfahrens, d.h. alle Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet. Die Wahlberechtigung ergibt sich insofern aus der Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß der Flurstücksübersicht der öffentlichen Auslegung des Anordnungsbeschlusses vom 18.02.2016 im Amt Brüssow (Uckermark) und in den Verwaltungssitzen der an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzenden Gemeinden, der Stadtverwaltung Prenzlau und dem Amt Gramzow.

Ist ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert, kann auch eine andere Person zur Wahrnehmung des Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist im Wahltermin vorzulegen.

Jeder Teilnehmer hat – ohne Rücksicht auf den Wert seiner Beteiligung am Verfahren – nur eine Stimme.

Teilnehmer, die mehrfach am Verfahren beteiligt sind (zugleich beteiligt an mehreren Eigentümergemeinschaften und/oder Alleineigentum), haben nur eine Stimmberechtigung. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit nur eine gemeinsame Stimmberechtigung.

Juristische Personen werden durch ihre Organe (Vorstand, Geschäftsführer o.ä.) vertreten. Bevollmächtigte, die mehrere Teilnehmer im Wahltermin vertreten, haben, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Teilnehmer, nur eine Stimmberechtigung.

Der Vorstand wird für die gesamte Verfahrensdauer, vorzugsweise aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten, gewählt und soll die wesentlichen Interessenlagen innerhalb der Teilnehmergeinschaft widerspiegeln. Gewählt werden können neben den Verfahrensbeteiligten auch andere nicht direkt am Verfahren beteiligte Personen, wenn sich aus der Wahl ergibt, dass diese das Vertrauen innerhalb der Teilnehmergeinschaft genießen.

Personen, die Interesse an der aktiven Mitwirkung bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes innerhalb des zu wählenden Vorstandes haben, werden aufgefordert sich als Kandidaten zur Wahl zu stellen. Die an dieser Vorstandsarbeit Interessierten werden zugleich gebeten bereits in Vorbereitung des Wahltermins dem LELF Prenzlau die beabsichtigte Kandidatur mitzuteilen (Ansprechpartner ist Herr Günther, Tel.:03984-718737). Dort erhalten Sie auch ergänzende Informationen zum Umfang und Inhalt dieser Tätigkeit.

Im Auftrag  
gez. Benthin  
Regionalteamleiter